

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 16 (1909)

**Heft:** 20

  

**Artikel:** Rechtsprechung [Schluss]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-629277>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Technische Neuheiten in der Examen-Ausstellung der Zürcher Seiden- webschule am 8. und 9. Oktober 1909.

Die diesjährig ausgestellten technischen Neuheiten zeigten vorwiegend ein Bild über die Vervollkommnung der Schusspulmaschinen.

Die heutige Konkurrenz in der Stoffproduktion verlangt immer grössere Leistungsfähigkeit der Webstühle. Wenn dieselben möglichst viele Meter per Tag liefern sollen, dürfen sie wenig stillstehen. Es ist deshalb eine Hauptsache, dass viel Schussmaterial auf eine Bobine oder Spülchen gebracht wird, sowie dass das Material mit Schonung aufgewickelt werde.

J. Schweizer in Horgen hatte eine Kreuzspulmaschine ausgestellt, die hauptsächlich zum Bewickeln von grossen Baumwollbobinen, die zum Zetteln verwendet werden, sowie zum Aufwickeln von Nähseide dient. Die Maschine zeichnet sich durch sinnreiche Konstruktion aus und ist sehr leistungsfähig. Von der gleichen Firma war eine Seidenspulmaschine vertreten mit sich liegend drehenden Spindeln, die durch die hohe Tourenzahl eine grosse Produktion ermöglichen.

Die Universalpulmaschine der International Winding Company, Agentur Robert Hibbert, Basel ist ebenfalls für einfache Spulung eingerichtet und drehen sich die Spülchen mit einer hohen Tourenzahl (bis 2500 in der Minute). Ein langes federndes Hebelchen dient zum Ausgleichen der Fadengeschwindigkeit. Alle diese Spulmaschinen haben einen längeren Spülchenkonus, der eine bessere Kreuzwicklung gestattet.

J. Schärer-Nussbaumer in Erlenbach zeigte in einer kleinern Spulmaschine in der Fabrikation solcher Spulmaschinen sich ebenbürtig. Hohe Tourenzahl bei möglichster Schonung des Schussmaterials sind die Hauptvorteile dieser Maschine. Eine automatische Spulbremse reguliert die Spannung des ablaufenden Fadens. Ein langes federndes Hebelchen gleicht die Aufwicklungsgeschwindigkeit desselben bei den verschiedenen Konusdurchmessern aus.

Oberholzer & Busch, Zürich hatten einen kleinen mech. Webstuhl, der zum Weben von Mustern dient, ausgestellt. Ein solcher Modellwebstuhl wird Gewerbeschulen gute Dienste leisten. Der Stuhl ist in jeder Beziehung gut ausgeführt.

Von der gleichen Firma war ein Keilstellapparat für Zettelmaschinen ausgestellt. Mit demselben kann nach Aufwickeln einer gewissen Kettfadenzahl auf eine Scheibe, durch die Länge des Zettelfadens und dessen Auftrag die Höhe der Keile am Zettelhaspel bestimmt werden.

Ein Schützenegalisierapparat dient zum raschen Abrichten von zwei zusammen arbeitenden älteren Schützen (hauptsächlich für Baumwollweberei).

Die von Obermeister Kägi in Brugg und der Webschule ausgestellte Zwirnmaschine für Verbindfaden gestattet ein rasches und gutes Herstellen von Verbindfaden für doppelbreite Ware. Bei dieser Maschine vollzieht sich der Vor- und Nachzwirn auf einmal. Erwähnt sei noch eine Haspelmaschine von H. Zipfel in Lachen; diese dient hauptsächlich zum Abhaspeln von Seidenresten und kann jeder Haspel für sich bedient werden.

Als besonderes Exempel einer Handgeschicklichkeits- und Geduldsarbeit kann der von Otto Kägi, Schlichter, Bleiche-Wald ausgestellte Baumwollwebstuhl (en miniature) bezeichnet werden, an dem sozusagen alle Einzelheiten eines solchen Stuhles vertreten waren. A. R.

## Rechtsprechung.

(Schluss.)

Nach den Platzzusancen sind sämmtl. unter Art. 234 O.-R. fallende Geschäfte Fixgeschäfte, mit der Modifikation, dass das Geschäft trotz Nichteinhaltung des Erfüllungstermins nicht ohne weiteres dahinfallen soll, wenn der Verkäufer sich auf höhere Gewalt berufen kann. Dagegen gilt als Erfüllungstermin nach § 28, Satz drei der Platzzusancen unter Umständen ein anderer Zeitpunkt, als derjenige, welcher nach den allgemeinen Grundsätzen (Art. 87 ff. O.-R.<sup>1)</sup> in Betracht käme. Wird beispielsweise die Erfüllungszeit durch Bezeichnungen wie „Anfangs, Mitte, Ende eines Monats“ fixiert, also mit Fristbestimmungen, wie sie in casu für die der streitigen vorangegangenen Lieferungen vereinbart wurden, so gilt in solchen Fällen zugunsten des Verkäufers noch ein weiteres Spatium von fünf Tagen, d. h. es ist derselbe dann jeweils bis zum 6., resp. 20. des Monats und bei der Bestimmung „Ende des Monats“ bis zum 5. des folgenden zu liefern berechtigt. Zu prüfen ist nun lediglich, ob diese Klausel des § 28, Satz drei auch dann Anwendung finden könne, wenn, wie im vorliegenden Fall, als Endpunkt der Frist ein bestimmter Kalendertag genannt ist. Letzteres ist jedoch zu verneinen. Allerdings ist die Fassung der Bestimmung insofern keine glückliche, als die fünf Toleranztage nur dann nicht gewährt sein sollen, wenn die Lieferungsfrist auf einen bestimmten Tag festgesetzt wurde. Allein, wenn die Klägerin hieraus den Schluss zieht, dass nur diejenigen Fälle ausgenommen seien, in denen die Lieferung an einen bestimmten Kalendertage vorgenommen werden solle, so erscheint eine solche Annahme angesichts des in Art. 28, Satz drei gebrauchten Ausdrucks „Lieferfrist“ als ausgeschlossen. Daher bleibt nichts anderes übrig, als die Bestimmung überall da für unanwendbar zu erklären, wo das Ende der Frist durch die Angabe eines bestimmten Kalendertages präzisiert wurde. Es ist denn auch durchaus begreiflich, dass für alle diese Fälle die Toleranztage weggelassen wurden. Denn wenn man auch bei Bezeichnungen, wie den oben erwähnten, eine gewisse, über die gewöhnlichen Normen hinausgehende Latitudo als im Sinne des Vertrages liegend erklären kann, so ist es doch kaum zulässig, davon auszugehen, dass die Parteien, die beispielsweise den 10. eines bestimmten Monats als Ende der Frist nannten, darunter nicht den 10., sondern den 15. verstanden haben.

Trifft das Gesagte zu, so war die Beklagte befugt, die Annahme des streitigen Postens Seide, da derselbe erst nach dem 16. Dezember — der 15. war ein Sonntag

<sup>1)</sup> Art. 87 O.-R. Ist die Zeit der Erfüllung auf Anfang oder Ende eines Monats festgesetzt, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen. Ist die Zeit der Erfüllung auf die Mitte eines Monats festgesetzt, so gilt der 15. als der Tag der Erfüllung.

— in die Seidentrocknungsanstalt eingeliefert wurde, zu verweigern. Die Klage ist somit unter den üblichen prozessualen Folgen gänzlich abzuweisen.“

Im gleichen Sinne und mit folgender Begründung entschied das Bundesgericht:

Mit Unrecht hat die Seidenweberei in der heutigen Verhandlung das Vorhandensein des zur Berufung erforderlichen Streitwertes sowie die Anwendbarkeit eidgenössischen Rechtes bestritten und eventuell geltend gemacht, es handle sich bei der Interpretation der Usancen um Feststellungen tatsächlicher Natur, welche das Bundesgericht nicht überprüfen könne.

Der Streitwert wurde zwar entgegen der Vorschrift von Art. 67, Abs. drei O.-R. in der Berufungserklärung nicht angegeben. Wie jedoch das Bundesgericht stets erkannt hat, ist trotz Nichtbefolgung obiger Vorschrift auf die Berufung einzutreten, sofern sich mit Deutlichkeit aus den Akten ergibt, dass der gesetzliche Streitwert vorhanden ist. Dies ist hier offensichtlich der Fall, da der Preis des streitigen Ballens über 7000 Fr. betrug; denn entgegen der Auffassung der Weberei ist bei zweiseitigen Verträgen behufs Feststellung des Streitwertes nicht etwa auf die allfällige Wertdifferenz zwischen Leistung und Gegenleistung, sondern, wie das Bundesgericht stets erkannt hat, auf den Wert der eingektagten Leistung, also im vorliegenden Falle auf den Kaufpreis, abzustellen.

Was die Frage des anzuwendenden Rechtes betrifft, so ist das Rechtsverhältnis der Parteien allerdings auf Grund der Zürcher Platzusancen für den Handel in roher Seide zu beurteilen. Diese Usancen stellen sich aber nicht als selbständige Rechtsquelle neben dem eidgenössischen O.-R. dar, als welche sie ja nur Geltung haben könnten, wenn das O.-R. beim Kauf einen ähnlichen Vorbehalt des kantonalen Rechtes enthielte, wie z. B. (in Art. 405, Abs. 2) beim Maklervertrag; sondern es handelt sich hier nur um eine (statt durch jedesmalige mündliche oder schriftliche Uebereinkunft über alle Detailpunkte) der Einfachheit halber durch ausdrückliche oder stillschweigende Bezugnahme auf die gedruckten Usancen von den Kontrahenten vorgenommene Festsetzung des Vertragsinhaltes.

Damit ist zugleich der Einwand der Weberei erledigt, wonach es sich bei der Interpretation der Usancen um Feststellungen tatsächlicher Natur handelt. Die Frage, was auf Grund gegebener, von beiden Parteien als authentisch anerkannter Urkunden als Vertragswille zu betrachten sei, ist, wie das Bundesgericht in seiner neuern Praxis stets festgehalten hat, als Rechtsfrage zu betrachten.

In der Sache selbst ist davon auszugehen, dass die Frage, ob und in welchem Sinne im einzelnen Falle ein Fixgeschäft vorliege, d. h. ob, in welcher Weise und mit welchen Folgen der Käufer bei nicht rechtzeitiger Lieferung vom Verträge zurücktreten könne, im ersten und zweiten Satz von § 28 der Usancen ihre Regelung gefunden hat, während die Berechnung der Lieferfristen als solche im dritten Satz desselben Paragraphen behandelt wird. Nun ist im vorliegenden Falle nicht bestritten und ergibt sich auch deutlich aus Satz eins des § 28, dass die Beklagte vom Verträge ohne weiteres zurücktreten durfte, die Klage also abzuweisen ist, sofern

die Lieferungsfrist in der Weise zu berechnen war, wie die Beklagte behauptet. Es braucht daher das Verhältnis von § 28, Satz eins zu Art. 122, 123 und 234 O.-R. hier nicht näher untersucht zu werden (ebenso auch nicht dasjenige von § 28, Satz zwei zu Art. 124 O.-R.); sondern es fragt sich einzig, in welcher Weise nach Satz drei in den verschiedenen möglichen Fällen die Lieferfrist zu berechnen sei.

Die Kläger behaupten, § 28, Satz drei bedeute soviel als: „Ist nicht gesagt, die Lieferung habe an einem bestimmten Tag (d. h. weder früher noch später) stattzufinden, so wird eine Ueberschreitung von fünf Tagen toleriert.“

Für diese Interpretation scheint allerdings auf den ersten Blick der Umstand zu sprechen, dass die Usancen zur Kennzeichnung der Fälle, in denen eine Ueberschreitung von fünf Tagen nicht toleriert werde, den Ausdruck „auf einen bestimmten Tag festgesetzt“ brauchen und nicht den Ausdruck „bis zu einem bestimmten Tag“. Andererseits ist aber zu beachten, dass der am gleichen Ort gebrauchte Ausdruck „Lieferungsfrist“ als solcher im Gegenteil auf eine Lieferung hindeutet, welche unter Umständen auch früher stattfinden darf als an dem Tage, auf welchen sie erwartet wird. Wie dem jedoch sei, jedenfalls ist bei der vorliegenden Verbindung der beiden nicht zueinander passenden Ausdrücke „Lieferungsfrist“ und „auf einen bestimmten Tag festgesetzt“ die grammatikalische Interpretation der fraglichen Bestimmung der Usancen nicht ausreichend. Es ist daher auf Zweck und Bedeutung der Bestimmung zurückzugreifen. In dieser Beziehung ergibt sich folgendes:

Würde mit den Klägern angenommen, es habe eine Ueberschreitung von fünf Tagen nur in denjenigen Fällen ausgeschlossen werden wollen, wo die Parteien vereinbarten, die Lieferung habe an einem bestimmten Tage (Stichtag) stattzufinden, wo aber Lieferung bis zu einem bestimmten Tage vereinbart sei, habe der Käufer sich stets eine Ueberschreitung von fünf Tagen gefallen zu lassen, so müsste der Käufer, um sich die Lieferung bis zu einem bestimmten Tage wirklich zu sichern (woran er unter Umständen ein grosses Interesse haben kann), entweder sich die Lieferung auf diesen bestimmten Tag versprechen lassen (also, woran er in der Regel kein Interesse hat, eine frühere Lieferung ausschliessen), oder aber er müsste sich Lieferung bis zu einem fünf Tage früheren Termin versprechen lassen. Letzteres wäre ein Umweg, dessen Einschlagung die vorliegenden Usancen dem Käufer offenbar nicht zumuten wollten; ersteres aber wäre bei Distanzgeschäften in Seide für den Verkäufer derart oneros, dass es, wie die Vorinstanz feststellt, im Seidenhandel so gut wie nie vorkommt.

Aber auch wenn das Versprechen der Lieferung auf einen bestimmten Tag im Seidenhandel vorkäme, so wäre nicht einzusehen, warum gerade bei einem solchen Versprechen die Respekttage ausgeschlossen sein sollten, während sie beim Versprechen der Lieferung bis zu einem bestimmten Tage gewährt würde; denn im letztern Falle kann sich der Verkäufer, da er ja auch einige Tage vor Ablauf der Frist liefern darf, doch zum mindesten ebenso gut, wenn nicht noch leichter, darauf einrichten, die Lieferungsfrist genau einzuhalten, als in dem Falle, wo

sich der Käufer jede frühere Lieferung verbieten hat. Darum hat denn auch das Gesetz (in Art. 123 O.-R.) die Leistung zu einer bestimmten Zeit und diejenige bis zu einer bestimmten Zeit gleich behandelt.

Kann somit die Beantwortung der Frage, ob im einzelnen Falle Respekttage stattfinden, nicht davon abhängen, ob Lieferung an einem bestimmten Tage oder aber Lieferung bis zu einem bestimmten Tage vereinbart wurde, so ist es dagegen mit dem Wortlaut der fraglichen Bestimmung sowohl als mit den Bedürfnissen des kaufmännischen Verkehrs durchaus in Einklang zu bringen, wenn angenommen wird, es habe die Gewährung oder Nichtgewährung von Respekttagen von der mehr oder minder präzisen Bezeichnung des Lieferungsstermines abhängig gemacht werden wollen. Nur war es bei Festsetzung der Usancen gewiss naheliegend, ein sogenanntes *Respiro* in denjenigen Fällen zu gewähren, wo über die Berechnung der Lieferfrist Zweifel entstehen können, ein solches *Respiro* aber nicht zu gewähren, wo jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Abgesehen davon fällt in Betracht, dass sich in der mehr oder minder genauen Bezeichnung eines Termins in der Regel das mehr oder minder grosse Interesse des Gläubigers an der Einhaltung dieses Termins sowie die mehr oder minder grosse Leichtigkeit für den Schuldner, innerhalb dieses Termins zu leisten, dokumentieren wird. Es war daher auch aus diesem Grunde naheliegend, Respekttage nur in den Fällen zu gewähren, wo der Endpunkt der Lieferfrist weniger genau bezeichnet wurde.

All diese Erwägungen führen dazu, mit der Vorinstanz den § 28 Satz drei der vorliegenden Usancen in dem Sinne zu interpretieren, dass eine Ueberschreitung des Lieferungssterminis um 5 Tage toleriert werden wollte, wenn dieser Termin in weniger bestimmter Weise bezeichnet wurde (z. B. „Lieferung Ende des Monats“, „in der ersten Hälfte des Monats August“, „nächste Woche“, usw.), dass aber eine Ueberschreitung der Lieferfrist ausgeschlossen sein sollte, wenn als Endpunkt derselben ein ganz bestimmter Tag angegeben wurde, z. B. durch Gebrauch des Ausdrucks „Lieferung bis spätestens nächsten Dienstag“, oder, wie in casu, mit den Worten „bis 15. Dezember“. Darnach war aber im vorliegenden Falle die Beklagte berechtigt, am 16. Dezember, abends, wie sie es getan hat (da der 15. ein Sonntag war), vom Verträge zurückzutreten.

Die Klage ist somit vom Handelsgericht mit Recht abgewiesen worden.“

Handelsgericht 22. Mai 1908.  
Bundesgericht I. Abt. 24. Okt. 1908.

## Vereinsnachrichten.

### Preisarbeiten.

Mit dem Herannahen der Wintermonate gestatten wir uns den verehrlichen Mitgliedern die Lösung der Preisaufgaben nahe zu legen, wie sie von der letzten Generalversammlung genehmigt worden sind:

1. Welche Fortschritte weisen das Spinnen und Zwrinnen der Tussahseide auf und machen diese praktisch verwendbar?

2. Ueber die Ausrüstung der Seiden- und Halbseidenstoffe.
3. Betrachtungen über die Entwicklung in der zürcherischen Seidenindustrie im Laufe des 19. Jahrhunderts.
4. Darstellung der Wechselwirkung zwischen Konsum und Fabrikation von Seidenstoffen.
5. Der Kontakt zwischen der Fabrik, den Hilfsindustrien und dem Fachschulwesen in der zürcherischen Seidenindustrie.
6. Betrachtungen über die freiwillige Tätigkeit beruflicher Vereine und Gesellschaften in der zürcherischen Seidenindustrie.
7. Welcher Kraftantrieb, calorische oder elektrische ist heute für den Betrieb einer mechanischen Weberei am rationellsten, sowohl für Einzel- als auch für Gruppenantrieb; a) bei Hochbau, b) bei Sheddau?
8. Welches sind Vor- und Nachteile der positiven und der Kompensationsschaltung am mechanischen Webstuhl und bei welchen Geweben wird die eine oder andere Art mit Vorteil verwendet?
9. Freithema, das auf die Seidenindustrie Bezug hat.

Für die Ausarbeitung von Preisarbeiten sind die Vorschriften massgebend, wie sie im bezüglichen Regulativ im Anhang unserer Vereinsstatuten aufgeführt sind.

Die Arbeiten sollen mit einem Motto versehen bis Ende Dezember dieses Jahres nebst einem verschlossenen Couvert, welches das gleiche Motto als Aufschrift trägt und Name und Adresse des Verfassers enthält, an den Vereinspräsidenten Herrn B. Roth, Lehrer an der Zürch. Seidenwebschule, eingesandt werden.

Der Vorstand.

Die **Webschule Wattwil** schloss am Dienstag den 19. Oktober das Sommersemester, und die vorausgegangenen achttägigen Prüfungen sowie die Schularbeiten haben bewiesen, dass die Schüler fast durchweg sehr fleissig waren. Unter den Prüfungsaufgaben sind wiederum manche gewesen, welche selbst für Leute, die schon längst in der Praxis stehen, ordentlich zu denken gegeben hätten. Wenn auch vorläufig die Ausstattung der Schule noch nicht derart ist, wie sie erwünscht wäre, so können sich doch die Schüler ein grosses Kapital von fachlichem Wissen für das praktische Leben erwerben.

Der neue Kurs beginnt voraussichtlich am 1. November.

**Wattwil.** Einer liebenswürdigen Einladung der Firma Heberlein & Co. in Wattwil zufolge konnten die Schüler der dortigen Webschule am vergangenen Donnerstag die ausgedehnten Anlagen genannter Firma eingehend besichtigen. Sie hatten dabei Gelegenheit, den ganzen Gang der Bleicherei, Färberei, Mercerisation im Strang und Stück zu verfolgen und die interessanten Appreturmaschinen verschiedenster Art im Betrieb zu sehen. Herr Dr. Eduard Heberlein übernahm die Führung selbst, die einzelnen Operationen kurz erklärend. Man musste staunen über die vorzügliche Einrichtung dieses Etablissements und glaubt gerne, dass dasselbe wohl das bedeutendste ist in der Branche auf Schweizerboden.